

Nachweis eines höheren Stundensatzes (§ 34 Abs 2 GebAG) – geringerer Stundensatz bei Gutachtenserörterung (§ 35 Abs 2 GebAG) – Zeitversäumnis (§ 32 Abs 1 GebAG) – Schreibgebühr für Fotobeilage (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG)

1. Weist der Sachverständige durch Vorlage diverser Honorarnoten aus den letzten vier Jahren nach,

dass er im außergerichtlichen Erwerbsleben Stundensätze von € 240,- oder € 250,- verrechnet hat, so ist ein Stundensatz nach § 34 Abs 2 GebAG unter Berücksichtigung eines 20%igen Abschlages von € 192,- für das Mühewaltungshonorar für die Durchführung des Augenscheins, die Erstattung des Gutachtens und für die Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung angemessen.

2. Für die Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens in der Verhandlung ist ein geringerer Stundensatz in Höhe von zwei Dritteln der Gebühr für die Grundleistung, also € 128,- angemessen.
3. Wegen allfälliger Verkehrsprobleme in Innsbruck ist für das rechtzeitige Erscheinen zum Verhandlungstermin ein Zeitpolster von 20 Minuten einzuplanen. Für die Rückfahrt ist dieser Zeitpolster nicht notwendig. Hin- und Rückfahrt sind zusammenzurechnen. Konkrete andere Umstände sind gemäß § 38 Abs 2 GebAG zu behaupten und zu bescheinigen.
4. Fotobeilagenseiten, die jeweils nur wenige Textzeilen aufweisen, sind nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG mit € 0,50 pro Seite zu entlohnen.

OLG Innsbruck vom 11. April 2012, 5 R 11/12z

Im gegenständlichen Verfahren begehrt der Kläger von der beklagten Partei für von ihm – unstrittig – durchgeführte Umbau- und Sanierungsarbeiten einen Betrag von € 44.270,40 an restlichem Werklohn.

Dieses Begehren wurde von der beklagten Partei mit den – stark zusammengefasst wiedergegebenen – Argumenten bestritten, der vom Kläger geforderte Betrag sei im Hinblick auf die getroffenen Vereinbarungen bzw die bereits geleisteten Zahlungen überhöht; davon abgesehen, habe der Kläger diverse in Rechnung gestellte Leistungen gar nicht erbracht.

Unter anderem zur Abklärung der Fragen, „welche Leistungen der Kläger erbracht hat und welches Entgelt dafür angemessen ist bzw ob die Abrechnung den getroffenen Vereinbarungen entspricht“, hat das Erstgericht von Amts wegen auch ein installationstechnisches Sachverständigengutachten eingeholt und Dipl.-HTL-Ing. N. N. zum Sachverständigen bestellt. Dieser hat das Gutachten auftragsgemäß erstattet und hierfür Gebühren in Höhe von € 5.763,76 brutto angesprochen.

Dieser Kostennote legte der Sachverständige – soweit für das Rekursverfahren von Interesse – einen Stundensatz „laut außergerichtlicher Tätigkeit von € 240,- – 20 % Abschlag = € 192,-“ zugrunde und verzeichnete auf dieser Basis an „Mühewaltungsgebühr für die Durchführung des Lokalaugenscheines (3 Stunden)“ € 576,-, für die „Erarbeitung des Gutachtens (20 Stunden)“ € 3.840,- und für das „Reinschreiben des Gutachtens samt der Korrespondenz – insgesamt 44 Seiten á € 2,- = € 88,-“.

Da diese Gebühren im Hinblick auf die dem Kläger bewilligte Verfahrenshilfe in vollem Umfange jedenfalls aus dem Amtsverlag zu bezahlen waren, hat das Erstgericht diese Kostennote zutreffend auch dem Revisor beim Landesgericht Innsbruck zur Äußerung zugestellt. Dieser hat in seiner Äußerung den Standpunkt vertreten, dass die Mühewaltungsgebühr des Sachverständigen im Hinblick auf den Umstand, dass dieser seine außergerichtlichen Einkünfte nicht nachgewiesen habe, nach § 34 Abs 3 GebAG (zB für Baumeister bis zu € 100,-/Stunde) zu bestimmen sei und dass das Gutachten des Sachverständigen nur 23 Textseiten umfasse, während die übrigen Seiten des Gutachtens die vom Sachverständigen ohnedies gesondert in Rechnung gestellten Farbfotokopien enthielten und daher nicht (zusätzlich) mit € 2,- pro Seite zu entlohnen seien.

Der Sachverständigen hat in seiner Stellungnahme zu diesen Einwendungen des Revisors vorgetragen, er verfüge über jene Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie durch ein Diplom einer entsprechenden Fachhochschule erworben würden und könne daher schon deshalb nach § 34 GebAG einen Stundensatz von € 150,- begehren. Dazu käme noch, dass er im außergerichtlichen Erwerbsleben einen Stundensatz von € 240,- bis € 250,- verrechne. Zum Beweis dieser Behauptung legte der Sachverständige ua diverse Honorarnoten für außergerichtliche Gutachtertätigkeiten vor und wies auch darauf hin, dass ihm in einer Reihe von – einzeln genannten – Gerichtsverfahren ebenfalls ein Stundensatz von € 192,- zuerkannt worden sei.

Hinsichtlich der Schreibgebühr vertrat der Sachverständige die Ansicht, dass die im GebAG vorgesehene Schreibgebühr von € 2,- je Seite in keiner Weise kostendeckend sei, wobei zu berücksichtigen sei, dass das Einscannen, Bearbeiten und Beschriften der Fotos in den Gutachtenseiten zeitlich den mindestens gleichen Zeitaufwand erfordere, als „wenn 25 Zeilen geschrieben“ werden.

In der Folge hat der Sachverständige im Rahmen der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 2. 12. 2011 dieses Gutachten mündlich erörtert und hat dafür € 1.213,20 brutto in Rechnung gestellt. In dieser Gebührennote spricht der Sachverständige – wiederum soweit für das Rekursverfahren von Interesse – eine „Abgeltung für die Zeitversäumnis für die Fahrt von Völs zum Gericht (2 angefangene Stunden à € 22,70 – § 32 GebAG)“ und eine Gebühr für die „Mühewaltung für die Durcharbeitung und Prüfung des umfangreichen übergebenen Rechnungskonzoluts – Vorbereitung auf die Verhandlung – von 3 Stunden à € 192,- und für die Teilnahme an der Verhandlung, 2 angefangene Stunden à € 192,-“ an.

In seiner Stellungnahme zur Honorarnote hat der Revisor die Ansicht vertreten, dass eine Stunde für die Fahrt von Völs zum Gericht und retour ausreichend sei und hat wiederum die Mühewaltungsgebühr von € 192,- pro Stunde als überhöht bemängelt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 15. 2. 2012 hat das Erstgericht ua die Gebühren des Sachver-

ständigen Dipl.-HTL-Ing. N. N. mit insgesamt € 5.241,- brutto bestimmt.

Dieser Entscheidung legte es einen Stundensatz für die diversen angesprochenen Mühewaltungen von € 150,- mit dem Argument zugrunde, dass der vom Sachverständigen verzeichnete Stundensatz von netto € 192,- überhöht sei, womit der tariflich zustehende Satz von € 150,- netto heranzuziehen sei. Da nach § 31 Z 3 GebAG eine Seite „dann voll“ sei, wenn 25 Zeilen mit durchschnittlich 40 (gemeint wohl:) Zeichen gefüllt sind, was bei 21 Seiten des Gutachtens im Hinblick auf die eingescannten Lichtbilder nicht der Fall sei, sei auch nur das Reinschreiben von 23 Seiten zu honorieren. Letztlich sei die für die Anreise zur Teilnahme an der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung geltend gemachte Zeitversäumnis im Hinblick auf den Umstand, dass die zurückliegende Fahrtstrecke nur 16 km betrage, bei Weitem überhöht, weshalb die dafür angesprochene Entlohnung auf eine Stunde zu kürzen sei.

Gegen diese Entscheidung wendet sich ua auch der Sachverständige Dipl.-HTL-Ing. N. N. mit seinem rechtzeitigen Rekurs. In diesem wiederholt er die von ihm in der bereits dargestellten Stellungnahme zu den Äußerungen des Revisors eingenommenen Positionen und begehrt die Bestimmung seiner Gebühren unter Zugrundelegung eines Honorarsatzes von € 192,- pro Stunde, die Honorierung auch der Seiten des Gutachtens, die Lichtbilder wiedergeben, mit € 2,- und verweist hinsichtlich der von ihm angesprochenen Zeitversäumnis für die Fahrt von Völs nach Innsbruck darauf, dass er „aus Sicherheitsgründen und unter Berücksichtigung der Gehwege und der Notwendigkeit einer Parkplatzsuche“ mindestens 15 bis 20 Minuten vor der Verhandlung vor Ort sein sollte, sodass im Regelfall von Völs nach Innsbruck mindestens ca. 45 Minuten für die Anreise benötigt würden, woraus sich eben unter Berücksichtigung der Rückfahrt 2 (angefangene) Stunden ergäben.

Die beklagte Partei und der Revisor haben sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt:

a) Zur Frage der Gebühr für Mühewaltung:

Nach § 34 Abs 1 GebAG ist diese Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Gemäß § 34 Abs 2 GebAG ist unter anderem in Verfahren, in denen – wie hier – eine der zur Zahlung verpflichteten Partei Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühren im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % von

den für außergerichtliche Tätigkeiten erzielten Einkünften vorzunehmen.

Nach § 34 Abs 3 GebAG gelten, soweit nichts anderes nachgewiesen wird und soweit – wie hier – keine gesetzlich vorgesehene Gebührenordnung besteht, für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit überwiegend beziehen, die in § 34 Abs 3 GebAG genannten Gebührenrahmen, sodass etwa für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt wurden, ein Rahmen von € 80,- bis € 150,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde besteht.

Für die vom Sachverständigen Dipl.-HTL-Ing. N. N. erbrachten Leistungen sieht das GebAG keine Tarife vor, sodass vorerst zu prüfen ist, ob der Sachverständige seine „im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte“ nachgewiesen hat. Dieser Nachweis ist dem Sachverständigen nach Auffassung des Rekursgerichtes durch die Vorlage diverser Honorarnoten, mit denen ab 2006 Stundensätze von € 240,- bzw € 250,- verrechnet wurden, gelungen, sodass der Sachverständige unter Berücksichtigung des 20%igen Abschlages sehr wohl Anspruch auf die Ermittlung seines Honorars für die Mühewaltung für die Durchführung des Augenscheines und für die Erstattung des Gutachtens und für die Prüfung des Rechnungskonvoluts zur Vorbereitung auf die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von € 192,- hat.

Nach § 35 Abs 2 GebAG hat der Sachverständige dann, wenn er in einer mündlichen Streitverhandlung das schriftlich erstattete Gutachten ergänzt oder darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt, Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung. Diese ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechenden niedrigeren Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Im gegenständlichen Fall zeigten sich bei der Beantwortung der an den Sachverständigen in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 2. 12. 2011 gerichteten Fragen keine besonderen Schwierigkeiten bzw waren keine besonders komplexen Themenkreise zu beantworten. Damit ist die dem Sachverständigen für die Teilnahme an der Verhandlung und für die Ergänzung des Gutachtens zustehende Gebühr im Sinne des § 35 Abs 2 GebAG mit 2/3 der Gebühr der Grundleistung, also mit € 128,-, zu bemessen.

b) Zur Frage der Zeitversäumnis:

Gemäß § 32 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von (hier) € 22,70. Damit hat ein Sachverständiger nach einhelliger Rechtsprechung (vgl dazu RIS-Justiz RS0059145 [T1, T2]) jedenfalls Anspruch auf Entschädigung jener Zeit, die

er für die Fahrt von seiner Wohnung bzw Arbeitsstätte zum Gericht und wieder retour benötigt, wobei das Rekursgericht auch nicht daran zweifelt, dass der Sachverständige einen entsprechenden „Zeitpolster“ einzuplanen hat, um trotz allfälliger Verkehrsprobleme rechtzeitig zum Verhandlungstermin zu erscheinen. Es ist aber amtsbekannt, dass die Fahrtstrecke von Völs nach Innsbruck in rund 20 Minuten bewältigt werden kann, wobei in diesem Sinne ein „Zeitpolster“ von weiteren 20 Minuten im obigen Sinne durchaus ausreichend ist, sodass der Sachverständige für die Anreise jedenfalls rund 40 Minuten einzuplanen hat, in denen er in aller Regel auch die notwendigen Prozeduren mit der Parkplatzsuche abwickeln kann. Da ein Zeitpolster für die Rückfahrt allerdings nicht notwendig ist und diese Rückfahrt wiederum in rund 20 Minuten bewältigt werden kann, ist die Zeitversäumnis für die Zu- und Abreise zum Termin insgesamt mit einer Stunde anzunehmen; dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Sachverständige entgegen der Bestimmung des § 38 Abs 2 GebAG im erstinstanzlichen Verfahren konkrete Umstände, die einen eine Stunde übersteigenden Zeitaufwand erfordern würden, weder behauptet noch bescheinigt hat.

c) Zu den Schreibgebühren:

Nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG hat der Sachverständige Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Übertragung bzw das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu im Betrag von € 2,- für jede Seite der Urschrift, wobei eine Seite dann als voll gilt, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält; bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen.

Hier enthält das Gutachten des Sachverständigen 23 Seiten, die zweifelsfrei als im dargestellten Sinne „volle Seiten“ anzusehen sind, dazu kommen noch 21 Seiten des Gutachtens, die zum weit überwiegenden Teil aus Lichtbildern bestehen und in denen nur wenige Textzeilen vorkommen. Für diese Seiten ist im Sinne des § 31 Abs 1 Z 3 GebAG eine Entlohnung von € 0,50 pro Seite und damit für 21 Seiten eine solche von € 10,50 angemessen. Da die vom Sachverständigen in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen hinsichtlich des Kostendeckungsbeitrages dieser Entlohnung bzw des mit dem Einscannen der Lichtbilder einhergehenden Aufwandes infolge der klaren Regelungen des GebAG obsolet sind, errechnen sich die Gebühren des Sachverständigen insgesamt wie folgt:

Gebühr für Aktenstudium	€	25,00
Zeitversäumnis für die Fahrt zum Lokal- augenschein, 2 Stunden à € 22,70	€	45,40
Mühewaltung für die Durchführung des Augenscheins, 3 Stunden à € 192,-	€	576,00
Mühewaltung für die Erstattung des Gutach- tens, 20 Stunden à € 192,-	€	3.840,00
Fotokopien 92 Stück à € 0,60	€	55,20
Farbfotokopien 84 Stück à € 1,90	€	159,60

Reinschreiben von Gutachten und Korrespondenz 23 Seiten à € 2,-	€ 46,00	Fahrtkosten Völs – Innsbruck und retour	
21 Seiten à € 0,50	€ 10,50	16 km à € 0,42	€ 6,72
Zeitversäumnis für Fahrt von Völs zum LG Innsbruck und retour 1 Stunden à € 22,70	€ 22,70	Post- und Telefongebühren	€ 10,00
Mühewaltung für die Prüfung von Rechnungen, 3 Stunden à € 192,-	€ 576,00		<u>€ 6.589,00</u>
Mühewaltung für die mündliche Erörterung des Gutachtens 1 Stunde à € 128,-	€ 128,00	Dem Rekurs war daher teilweise Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung entsprechend abzuändern; die Erlassung einer Auszahlungsanordnung war gemäß § 527 Abs 1 ZPO dem Erstgericht zu überantworten.	
Summe netto	€ 5.484,40	Der Ausschluss des weiteren Rechtszuges ergibt sich aus § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.	
20 % USt	€ 1.096,88		